

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1800)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rechte an ihren alten Inhaber, den Bischof von Constanz zurückkehren —

beschließt:

1. Dem Fiscal Germann wird von nun an alle Ausübung einer Ordinariats-Gewalt im Namen des gewesenen Fürstbistums von St. Gallen in Helvetien gemessen unterlagt.
2. Dem Minister der Künste und Wissenschaften ist die Bekanntmachung dieses Beschlusses aufgetragen. Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebender Rath, 6. Okt.

(Fortsetzung.)

Das Gesetz über die dießjährigen Bodenzinse wird in folgender Abfassung angenommen:

Der gesetzgebende Rath —

In Erwägung, daß durch die bisherigen Gesetze über Grund- und Bodenzinse, die Rechte des Eigenthums nicht hinlänglich geschützt worden sind;

In Erwägung, daß eine gesetzliche Verfügung über den Bezug dieser Gefälle für das Jahr 1800 dringend nothwendig ist;

In Erwägung der Pflicht der Gesetzgeber, bei einer solchen Verfügung der gegenwärtigen drückenden Zeit, in Absicht auf Gläubiger und Zinspflichtige, gleich gewissenhafte Rechnung zu tragen —

verordnet:

1. Die Frucht- und Weingrundzinse für das Jahr 1800, sollen dem Staat, den Gemeinden, Corporationen, Stiftern und Privatpersonen, entweder in Natur oder in Geld, und zwar letztern Falls nach dem Mittelpreise der Früchte und Wein, so wie solchen der §. 4. des Gesetzes v. 13. Christm. 1799, über die Erhebung der ausstehenden Grundzinse bestimmt, jedoch nach ihrem vollen Gehalt, entrichtet werden.
2. Wo aber dergleichen Grundzinse bisher um einen noch niedrigeren als den eben erwähnten Schlag an Geld entrichtet worden, soll es auch dieses Jahr geschehen.
3. Die immerhin in fixen Geldpreisen entrichteten Grund- und Bodenzinse, werden auch dieses Jahr bezahlt, wie bisher.
4. Eben dieses geschieht bei den bisher um fixe Geldpreise angesetzten Grundzinsposten in kleineren Naturalien. Wo aber dergleichen bis dahin in Natur entrichtet wurden, mag solches hingegen dieses Jahr,

nach der Wahl des Zinsmanns entweder ebenfalls in Natur oder um obgedachten für andere dergleichen Posten gesetzten Geldpreis geschehen.

5. Diese im Art. 1 bis 4 gemeldeten Grundzinsposten werden bis zum 10ten Jenner 1801 entrichtet, mit Ausnahme solcher, für die eine spätere Entrichtungszeit bereits in Übung wäre.
6. Nicht bezahlt sollen werden dergleichen Grund- und Bodenzinse, die erweislich für Concessionen von Privilegien und Rechten, welche vermöge der Constitution und Gesetze aufgehoben sind oder willkürlich auf neu urbar gemachte Grundstücke gelegt worden, die sich in der Hand des ersten Urbarmachers befinden, oder welche endlich auf Gütern haften, die durch Naturwirkungen zu weiterer Bepflanzung untauglich sind.
7. Die den Grund- und Bodenzins betreffenden Artikel des Gesetzes vom 10. Wintermonat 98, und seitherigen einschlagenden Verfügungen, sind zurückgenommen, in so weit solche gegenwärtigem Gesetze zuwiderlaufen.
8. Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht und an gewohnten Orten angeschlagen werden.

Der Antrag eines Mitglieds, mit Beschleunigung allgemeine Polizeigesetze abzufassen, wird der Polizeycommission überwiesen.

Die Polizeycommission legt über die Verhältnisse der Fremden, welche sich in Helvetien niederlassen wollen, einen Gesetzesvorschlag vor, der für 3 Tage auf den Kanzleytisch gelegt wird.

(Die Forts. folgt.)

(Nachtrag zur Sitzung v. 2. Okt.)

Gesetzesvorschlag.

Der gesetzgebende Rath — In Erwägung, daß die uneingeschränkte Freiheit des Weingewerbs sowohl auf die Sittlichkeit als den Wohlstand der Bürger, die nachtheiligsten Folgen hat;

In Erwägung, daß es dem Staat daran liegt, die Betreibung dieses Gewerbs, gleich jedem andern, unter solche Polizeyanstalten zu bringen, daß einerseits die darauf gelegte Abgabe nicht unterschlagen und andererseits, daß selbe der Aufsicht der Polizey unterworfen werden könne;

In weiterer Erwägung, daß der Staat dafür zu sorgen hat, daß zur Erleichterung des Verkehrs der

Fremden mit den Einheimischen, und der Bürger der verschiedenen Gegenden unter einander, aller Orten im Lande gehörig eingerichtete Wirthschaften anzutreffen seyen;

In Erwägung endlich, daß die durch die bisherigen Gesetze vorgeschriebnen Anordnungen weder diesen Erfordernissen entsprechen, noch jenen Nachtheilen vorbeugen;

beschließt:

1. Vom 1. Jenner 1801 an, ist das Verkaufen von Wein und andern geistigen Getränken im Detail jedermann verboten, der nicht nach Ausweis der folgenden Artikel von den betreffenden Behörden die Bewilligung dazu wird erhalten haben.

Als Weinverkäufer im Detail, wird angesehen sowohl derjenige, der weniger als 25 Maas auf einmal verkauft, als aber der, so in kleinern oder größern Quantitäten Wein oder andere geistige Getränke auschenkt, um in seiner Wohnung vertrunken zu werden.

2. Die Bewilligung zum Verkauf von Wein und andern geistigen Getränken im Detail, soll von der betreffenden Verwaltungskammer erteilt, und demjenigen, dem sie zugestanden wird, ein Patent darüber zugestfertigt werden.

3. Die Verwaltungskammern sind beauftragt, die ihnen zukommenden Begehren dieser Art dahin zu untersuchen: ob überhaupt das Bedürfnis der Gegend die Errichtung der verlangten Wirthschaft erheische, und ob das Gebäude, in welchem der Bittsteller die Wirthschaft treiben will, sowohl in seiner inneren Einrichtung dem Zweck der verlangten Wirthschaft entspreche, als aber so gelegen sey, daß solches der ordentlichen Aufsicht der Polizei unterworfen werden könne.

Zu diesem Ende werden sie einerseits den erforderlichen Augenschein einnehmen, anderseits aber zu Erlangung mehrerer Kenntniß der allfällig dagegen waltenden Einwendungsgründe, das Begehren selbst in den nächst gelegenen Gemeinden öffentlich bekannt machen lassen.

4. Wenn die Verwaltungskammer nach dieser vorgenommenen Untersuchung, die Errichtung der angebehrten Wirthschaft nicht rathlich findet und den Bittsteller abweist, so soll es bey dieser Abweisung ohne weiteres Verbleiben haben, es sey dann, daß es um die Anstalt einer größern Tabernnenwirthschaft zu thun sey, in welchem Fall die Verweigerung vor die vollziehende Gewalt gezogen werden kann.

5. Will hingegen die Verwaltungskammer dem Begehren entsprechen, so soll sie dasselbe nebst allen Bezeugen und ihrem Befinden, an die vollziehende Gewalt einsenden und erst nach erhaltener Genehmigung dem Bittsteller das Patent zufertigen.

6. Von den im Art. 3, 4 und 5 enthaltenen Vorschriften sind ausgenommen:

a) Die Besitzer der Wirthschaften, denen bereits vor der Umänderung der vormaligen Verfassungen ein Wirthschaftsrecht beigelegt war.

Wenn nicht überwiegende Gründe die Einziehung des einen oder andern dieser Rechte notwendig machen, soll den Besitzern derselben nach Maßgabe des ihnen vorher zugestandenen Wirthschaftsrechts von den Verwaltungskammern ohne weiters ein Patent zugestfertigt werden.

Im Fall aber die Verwaltungskammer die Einziehung des einen oder andern dieser ehemaligen Rechte nöthig finden sollte, und dem zufolge die Ertheilung eines Patents verweigern würde, so bleibt demjenigen, der sich durch diese Weigerung benachtheiligt glaubt, der Recurs an die vollziehende Gewalt offen.

b) Die Bewohner der Weingegenden in Betreff ihres eigenen Weingewächses.

Denselben sollen die Verwaltungskammern ebenfalls ein Patent ausfertigen, um nach alter Uebung ihr eigen Weingewächs bey der Pinte ausschenken zu dürfen; jedoch soll diese Befugniß bloß auf ihr eigenes Haus und auf das Nebgelände, wo der Wein gewachsen und dessen Umfang die Verwaltungskammer zu bestimmen hat, eingeschränkt seyn.

c) Die Bewohner derjenigen Ortschaften, deren Bürger vermöge alter Uebung berechtigt waren, zu den Marktzeiten zu wirthten. Diesen werden die Verwaltungskammern ebenfalls nach Maßgabe ihrer vorher genossenen Wirthschaftsrechte ein Patent ertheilen.

d) Die Bewohner der Städte und derjenigen Flecken und Dorfschaften, wo Jahrs- und Wochenmärkte gehalten werden.

Den Verwaltungskammern ist überlassen, nach vorgelegtem Bericht von den Municipalitäten, denselben nach Bedürfnis der Ortschaften und mit den nöthig findenden Beschränkungen in Abtisch auf die Zeit, Patenten, jedoch bloß für Pintenschenkrechte zu ertheilen.

e) Denjenigen, welche sogenannte Kaffeehäuser errichten wollen, und den sogenannten Traiteurs, können die Verwaltungskammern auf eingeholten Bericht der Municipalität, je nach den Umständen zu Treibung dieses Gewerbs ein Patent gestatten.

7. Es liegt ferner der Verwaltungskammer ob, sowohl überhaupt, als besonders in Absicht auf die im Art. 6. §. b, c, d und e gestatteten Wirthschaftsrechte, diejenigen Anordnungen vorzuschreiben, welche zu richtiger Beziehung der Getränkesteuern und zu Wöglmachung einer genauen Polizeiaufsicht nöthig seyn mögen.

8. Die Patente zu den in Folge der Art. 3 bis 6 a. ertheilten Wirthschaftsrechten, sollen nicht für länger als höchstens auf 10 Jahre gestellt werden, nach deren Verfluß die Besitzer derselben gehalten sind, sich bey der betreffenden Verwaltungskammer um die Erneuerung derselben auf andere 10 Jahre zu melden, die ihnen dann ohne erhebliche Ursachen nicht ausgeschlagen werden soll.

Kein solches Wirthschaftspatent darf aber für den Rest seiner Dauer, an einen andern eigenthümlich abgetreten werden, ohne Bewilligung der Verwaltungskammer, die jedoch dieselben nicht ohne erhebliche Ursachen verweigern kann. Im Fall dann die Verwaltungskammer die Erneuerung einer Patente oder die Bewilligung zu ihrer Abtretung abschlagen sollte, kann derjenige, der sich dadurch beschwert glaubt, vor die vollziehende Gewalt recurriren.

9. Die Besitzer dieser Patente sind schuldig, dieselben alljährlich bey der Verwaltungskammer visiren zu lassen.

10. Wer Wein oder andere geistige Getränke verkauft, ohne nach der Vorschrift gegenwärtigen Gesetzes dazu ein Patent erhalten zu haben, soll das erstemal mit einer Geldbuße von wenigstens 20 Fr. und höchstens 50 Fr., unvermögenden Falls mit einer Gefängnißstrafe von 2 bis 5 Tagen, und im Wiederholungsfall mit der doppelten Strafe, zum drittenmal aber über die 3fache Strafe aus mit einer Gefängenschaft von wenigstens sieben und höchstens acht und zwanzig Tagen belegt werden.

11. Dem Kaffeewirth ist verboten, seinen Gästen gekochte Speisen und inländische Weine vorzusetzen; dergleichen ist dem Winten- oder Weinschenk untersagt, seine Gäste mit warmen Speisen zu bewirthen; und endlich ist beyden, so wie auch den Traiteurs verboten, solche über Nacht zu beherbergen.

Wer dawider handelt, soll das erstemal mit zwey Franken; im ersten Wiederholungsfall mit der doppelten Strafe; und zum 3tenmal, nebst Inrückziehung seiner Patente, mit der 4fachen Strafe belegt werden.

12. Jeder dem ein Patent zu Errichtung einer Wirthschaft ertheilt worden, wird sich angelegen seyn lassen, nach der Beschaffenheit seines Wirthschaftsrechts seinen Gästen jederzeit mit dem Erforderlichen in billigen Preisen aufzuwarten.

Die Municipalität des Orts, welcher die daherige Aufsicht über die Wirthe übertragen ist, soll, im Fall gegründete Klagen einlangen sollten, auf wiederholte fruchtlose Warnung, einen solchen seine Pflichten vernachlässigenden Wirth bey der Verwaltungskammer verleiden, die dann demselben sein Patent zurückziehen kann.

13. Diejenigen so Patente zu Errichtung der Wirthschaften erhalten haben, haften für die diesem Gesetz zuwiderlaufenden Handlungen ihrer Lehenswirthe, in so weit eine Geldbuß oder Zurückziehung des Patents darauf gesetzt ist; dagegen aber sollen die Eigenthümer der Wirthschaften befugt seyn, auf das der Zurückziehung des Patents unmittelbar vorgehende Vergehen, ihre Lehenswirthe ohne weiters und ohne Entschädigung bey nicht vollendeter Lebenszeit, ab dem Lehen zu thun, zu welchem Ende im Fall des Art. 11 die Distriktsgesichte und im Fall des Art. 12 die Municipalitäten angewiesen sind, den Besitzern der Patente von den Fehlritten ihrer Lehenswirthe Bekanntschaft zu geben.

14. Die Beurtheilung der gegen die Verordnungen des gegenwärtigen Gesetzes laufenden Vergehen, steht in dem Fall des Art. 10 und 11 einstweilen den Municipalitäten zu, von deren Urtheil vor das Distriktsgesicht appellirt werden kann.

Ein Drittel der Bußen fällt der Municipalität und die beyden andern der Nation anheim.

15. Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt, von nun an öffentlich bekannt gemacht und an gewohnten Orten angeschlagen werden, allein erst vom 1. Jenner 1801 in Ausübung gebracht werden.

Von diesem Zeitpunkt an sind der Beschluß des Vollz. Direktoriums v. 3. Christm. 1798 in so weit er die Wirthshäuser und Wintenschenken betrifft; ferner die Gesetze vom 30. Aug. und 24. Sept. 1799, so wie auch die Art. 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 4. und die Berichtigung desselben vom 24. April 1800 zurückgenommen.